Satzung

der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V, S. 91) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow vom 05. 12. 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbe- ordnung, in Gaststätten, Kantinen und Wettannahmestellen, Verein- und ähnlichen Räumen im Gebiet der Stadt Neubukow gegen Entgelt.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Betreiben von Spielgeräten
 - 1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
 - 3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuellen körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart)
 - 4. Musikautomaten
- (2) Steuerfrei ist das Betreiben von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Aufstellung eines Spielgerätes an einem der im § 1 genannten Orte.

Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner in oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
 - 1. der Besitzer oder die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn er oder sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält,
 - 2. der wirtschaftliche Eigentümer oder Eigentümerin der Spielgeräte i. S. § 1 dieser Satzung.
- (3) Für die Steuerschuld haftet Jeder / Jede zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Erhebungsform / Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis.
- (4) Das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse.

Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Aufstellort, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Geräte, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (6) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, dass für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wurde.
- (7) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltlich bespielt werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (8) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervor gehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät 9 v.H. oder vergleichbare Spielsysteme
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - b) an anderen Aufstellungsorten

77.

- c) mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät 9 v.H. vom Einspielergebnis, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder vergleichbare Spielsysteme

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 50,00 € b) an anderen Aufstellungsorten 20,00€ c) mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken

20,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmögkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token o.ä.) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Entstehen des Steueranspruches / Steuererklärung / Steuerfestsetzung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben, im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (3) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Gibt der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin die Anmeldung nicht, nicht richtig berechnet, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Stadt Neubukow von den Möglichkeiten der Schätzung

- der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Steueranmeldung muss von Steuerschuldner oder der Steuerschuldnerin eigenhändig unterschrieben sein.
- (6) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes abzuschließen.

Der Steuererklärung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 5 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Werden die Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabeordnung festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Mit der Abgabe der Steuererklärung hat der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin die selbst errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt Neubukow zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlicher Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Sicherheitsleistungen

Die Stadt Neubukow kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

×. .

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Neubukow ist, auch ohne vorherige Ankündigung, berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs-, Veranstaltungsbzw. Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen, wie z. B. Zählwerksausdrucke einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Neubukow zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Die Stadt Neubukow ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (4) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Beauftragten der Stadt Neubukow ungehinderten und kostenfreien Zutritt zu den Betriebs-, Veranstaltungs- und Aufstellräumen zu gewähren, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke, Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nach § 7
- b) der Anzeigepflicht nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Die Satzung vom 24. 10. 2001 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt am . 06.12.2007

Doll / Co

Die vorstehende durch die Stadtvertretung Neubukow beschlossene Satzung, angezeigt beim Landrat des Landkreises Bad Doberan am .12.12.2007...., wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. 12. 2005 (GVOBl. M-V S. 640), innerhalb eines Jahres ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubukow geltend gemacht werden können.

Neubukow, den 12.12.2007

Bürgermeister